

A m t s b l a t t



Ausgegeben am: **20. November 2003**

Nr.: **29/2003**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
136	12.11.2003	Bekanntmachung der Stadt Steinfurt über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative AGOT NRW (Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“) in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.01.2004	441
137	17.11.2003	Bekanntmachung über die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2004	442
138	18.11.2003	Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/Papeneschstraße“ – 14. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Rechtsverbindlichkeit	443-445
139	18.11.2003	Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 6. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	446-448
140	18.11.2003	Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße – Süd“ – 2. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Rechtsverbindlichkeit	449-451
141	20.11.2003	Windkraftanlage im Bereich Hollich der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Bekanntmachung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	452

Bekanntmachung

der Stadt Steinfurt über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative AGOT NRW (Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“) in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.01.2004

1. Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“ hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist.

Der Landtag möge sich befassen

- „mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
 - mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 - 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.“
2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 15. Oktober 2003 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 43 Seite 1150 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **27. November 2003 bis 27. Januar 2004**.
 3. In unserer Gemeinde liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative in dieser Zeit innerhalb der üblichen Amtsstunden sowie an Sonntagen jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr an folgendem Ort aus:

STADT STEINFURT
Emsdettener Straße 40
Zimmer 108 im 1. OG
48565 Steinfurt.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Steinfurt, 12.November 2003

STADT STEINFURT
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufgrund des § 39 Einkommenssteuergesetz und des Abschn. 75 Abs. 13 der Lohnsteuerrichtlinien wird bekanntgegeben, daß die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2004 zugestellt sind.

Personen, die eine Lohnsteuerkarte für das Jahr 2004 benötigen, aber bisher nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, die Ausstellung umgehend zu beantragen. Das gilt auch für Personen, die im Jahre 2004 erstmals in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis treten.

Steinfurt, den 17. November 2003
Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ – 14. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 41, Flurstück 643, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 18. November 2003

Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)

Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 6. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Es ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ im Bereich des Grundstückes Lise-Meitner-Straße 26, Flur 5, Flurstück 782, Gemarkung Borghorst, wie folgt zu ändern:

Die durch Baulinien und Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche wird bis auf einen Abstand von 3,00 m zur östlich liegenden privaten Grünfläche nach Osten verschoben.

Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 5, Flurstück 782, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 BauGB

Gemäß § 13 Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Bürger an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **21.11.2003 bis 05.12.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 Nr. 2 und § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 18. November 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße – Süd“ – 2. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße-Süd“ wird für das Grundstück Flur 30, Flurstück 710 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

Die festgesetzte Dachneigung von 43° - 48° wird geändert in 35° - 40°.

Zudem wird die zulässige Traufhöhe von 3,00 m – 3,70 m auf 3,00 m – 4,00 m geändert. Weiterhin werden Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Größe von 10 qm zugelassen, nicht jedoch zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Die betroffenen Bürger hatten gem. § 13 Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 29. August bis 15. September 2003 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die natürliche Beschaffenheit des Grundstückes wird durch die geplante Bebauung verändert. Es wird festgestellt, dass der naturschutzrechtliche Eingriff im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan geregelt und abgewägt wurde. Durch die geplante Änderung wird kein zusätzlicher naturschutzrechtlicher Eingriff vorbereitet. Ein weiterer Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 30, Flurstück 710, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 66 „Johanniterstraße-Süd“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 18. November 2003

Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)

Bürgermeister

Bekanntmachung

Windkraftanlage im Bereich Hollich der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Bekanntmachung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Es liegen der Bauaufsichtsbehörde sechs Bauanträge zur Errichtung von 6 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 77 m auf den Grundstücken Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 58, Flurstück 159, Flur 64, Flurstück 10, Flur 65, Flurstück 85, Flur 65, Flurstück 76, Flur 64, Flurstück 24, und Flur 64, Flurstück 21 im Ortsteil Hollich vor.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Anlage 1 „Liste“ UVPG-pflichtige Vorhaben Nr. 1.6 ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Genehmigungsbehörde, die Stadt Steinfurt als untere Bauaufsichtsbehörde, hat die Einzelfalluntersuchung vorgenommen und festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I. S. 1950) in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung vom 23.08.2001 (BGBl. I. S. 2220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I. S. 1950) bekannt gemacht.

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 63-464-03/le-jo
In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter